



Zeitlinie 2012

30. Juni 2012	Biozid-Richtlinie 98/8/EG wird durch neue Biozid-Verordnung abgelöst	Seite 73
29. Juni 2012	Wasserpumpen in Ökodesign-Richtlinie aufgenommen	Seite 72
29. Juni 2012	Beschränkung von gemäß Richtlinie 98/8/EG zugelassenen Biozid-Produkten, die Difethialon enthalten, in Deutschland möglich	Seite 71
29. Juni 2012	Neue Stoffe in POP-Verordnung aufgenommen	Seite 69
27. Juni 2012	Öffentliche Konsultation zur Aufnahme neuer Stoffe in Anhang XIV der REACH-Verordnung	Seite 68
19. Juni 2012	Fortschreibung des Beschlusses 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)	Seite 66
19. Juni 2012	TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ bekanntgegeben	Seite 65
18. Juni 2012	REACH-Verordnung : 13 neue Stoffe in Kandidatenliste	Seite 63
15. Juni 2012	Neue Methoden zur Ermittlung von Recyclingeffizienzen gemäß Altbatterie-Richtlinie	Seite 61
7. Juni 2012	Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt neue Krankheit für die Aufnahme in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung	Seite 60
6. Juni 2012	Typgenehmigung Kraftfahrzeuge (Euro 6): Neuer Emissionsgrenzwert für Partikelzahl in Verordnung (EG) Nr. 715/2007	Seite 59
23. Mai 2012	Bundesregierung beschließt Gesetz und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	Seite 54



17. Mai 2012	Bekanntgegeben: Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts	Seite 52
17. Mai 2012	Durchführungsbeschluss für das An- und Abfahren von Feuerungsanlagen zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen veröffentlicht	Seite 51
17. Mai 2012	Richtlinie 2010/30/EU : Neues Energieetikett für Haushaltswäschetrockner	Seite 50
17. Mai 2012	Zulassungsverfahren REACH : ECHA erweitert Liste der potenziellen SVHC Stoffe	Seite 49
17. Mai 2012	REACH Anhang XVII : Beschränkung für Dimethylformamat	Seite 48
17. Mai 2012	Beschlüsse der Kommission zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG veröffentlicht	Seite 47
7. Mai 2012	Geändert: TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“	Seite 46
7. Mai 2012	Neufassung der TRBS 2152 Teil 2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“ veröffentlicht	Seite 45
7. Mai 2012	21. BImSchV - Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen geändert	Seite 44
7. Mai 2012	20. BImSchV - Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin geändert	Seite 42
4. Mai 2012	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 : Wirkstoffe Blutmehl, Calciumcarbid, Calciumcarbonat, Kalkstein, Pfeffer und Quarzsand zugelassen	Seite 41
4. Mai 2012	Neue BekBS 2111 „Rückwärts fahrende Baumaschinen“ veröffentlicht	Seite 40
4. Mai 2012	Die TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“ wurde um Fußnoten zu drei Gattungen ergänzt, siehe hier [37]	



4. Mai 2012	Neufassung der TRBS 2152 Teil 4 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“ veröffentlicht	Seite 39
4. Mai 2012	TRBS 1203 „Befähigte Personen“ geändert	Seite 38
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ veröffentlicht	Seite 37
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ veröffentlicht	Seite 36
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“ veröffentlicht	Seite 35
26. April 2012	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 : Wirkstoff Metam mit Sonderregelung zugelassen	Seite 32
26. April 2012	Frist zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern vor physikalischen Einwirkungen elektromagnetischer Felder verlängert bis zum 31. Oktober 2013, da die Richtlinie selbst noch geändert wird; siehe hier [19]	
20. April 2012	Auswertung des bisherigen Standes für eine Bundesanlagenverordnung VAUwS	Seite 27
19. April 2012	Redaktionelle Anpassung des Niedersächsischen Wassergesetzes aufgrund Änderung der Niedersächsischen Bauordnung, siehe hier [18]	
19. April 2012	Geringfügige Änderung der Niedersächsischen Bauordnung mit Aufhebung von Abstandsregelungen, siehe hier [17]	
4. April 2012	Neue Durchführungsverordnung zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 zur Überwachung der Zulassung neuer leichter Nutzfahrzeuge	Seite 26



Inhaltsverzeichnis

Zeitlinie 2012	1
I Sachgebiete-Navigator	6
Abfallrecht	7
Allgemeines Umweltrecht	8
Anlagensicherheit	9
Arbeitssicherheit	10
Bodenschutz	11
Chemikaliensicherheit	12
Immissionsschutz	13
Energie	14
Gefahrgut	15
Gewässerschutz	16
Produktsicherheit	17
Normen im Entwurf	18
II Nutzungshinweise	19
Links	20
Unterschriftzertifikat	20
III Service-Navigator	22
EHS-Line – Ihr Draht zu uns	23
EHS-Bookmarks	23
EHS-Kalender	23
Audioblog	24
4 April	25
Verordnung (EU) Nr. 510/2011	26
Bundesanlagenverordnung VAUwS	27



Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	32
5 Mai	34
TRBA 468	35
TRBA 462	36
TRBA 500	37
TRBS 1203	38
TRBS 2152 Teil 4	39
BekBS 2111	40
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	41
20. BImSchV	42
21. BImSchV	44
TRBS 2152 Teil 2, TRGS 722	45
TRBS 1201 Teil 2	46
Richtlinie 98/8/EG (Nicht-)Aufnahme Anhang I	47
REACH-Verordnung Anhang XVII	48
REACH-Verordnung SVHC Stoffe	49
Richtlinie 2010/30/EU	50
Richtlinie 2010/75/EU	51
Energieverbrauchskennzeichnungsrecht	52
Nationale Umsetzung IED-Richtlinie	54
6 Juni	58
Kraftfahrzeuge (Euro 6)	59
Berufskrankheiten-Verordnung	60
Richtlinie 2006/66/EG	61
REACH: Kandidatenliste	63
TRBA 130	65
ABAS Beschluss 609	66
REACH-Verordnung Anhang XIV	68
POP-Verordnung	69
Richtlinie 98/8/EG	71
Ökodesign-Richtlinie	72
Biozid-Verordnung (EU)	73
Links	78



I Sachgebiete-Navigator

Abfallrecht	7
Allgemeines Umweltrecht	8
Anlagensicherheit	9
Arbeitssicherheit	10
Bodenschutz	11
Chemikaliensicherheit	12
Immissionsschutz	13
Energie	14
Gefahrgut	15
Gewässerschutz	16
Produktsicherheit	17
Normen im Entwurf	18



Abfallrecht

15. Juni 2012 Neue Methoden zur Ermittlung von Recyclingeffizienzen Seite 61
gemäß **Altbatterie-Richtlinie**



Allgemeines Umweltrecht

19. April 2012 Geringfügige Änderung der **Niedersächsischen Bauordnung** mit Aufhebung von Abstandsregelungen, siehe hier [17]



Anlagensicherheit

7. Mai 2012	Geändert: TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“	Seite 46
7. Mai 2012	Neufassung der TRBS 2152 Teil 2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“ veröffentlicht	Seite 45
4. Mai 2012	Neue BekBS 2111 „Rückwärts fahrende Baumaschinen“ veröffentlicht	Seite 40
4. Mai 2012	Neufassung der TRBS 2152 Teil 4 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“ veröffentlicht	Seite 39
4. Mai 2012	TRBS 1203 „Befähigte Personen“ geändert	Seite 38



Arbeitssicherheit

19. Juni 2012	Fortschreibung des Beschlusses 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)	Seite 66
19. Juni 2012	TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ bekanntgegeben	Seite 65
7. Juni 2012	Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt neue Krankheit für die Aufnahme in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung	Seite 60
4. Mai 2012	Neue BekBS 2111 „Rückwärts fahrende Baumaschinen“ veröffentlicht	Seite 40
4. Mai 2012	Die TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“ wurde um Fußnoten zu drei Gattungen ergänzt, siehe hier [37]	
4. Mai 2012	TRBS 1203 „Befähigte Personen“ geändert	Seite 38
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ veröffentlicht	Seite 37
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ veröffentlicht	Seite 36
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“ veröffentlicht	Seite 35
26. April 2012	Frist zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern vor physikalischen Einwirkungen elektromagnetischer Felder verlängert bis zum 31. Oktober 2013, da die Richtlinie selbst noch geändert wird; siehe hier [19]	



Bodenschutz

Derzeit liegen keine Meldungen zu diesem Sachgebiet vor.



Chemikaliensicherheit

30. Juni 2012	Biozid-Richtlinie 98/8/EG wird durch neue Biozid-Verordnung abgelöst	Seite 73
29. Juni 2012	Beschränkung von gemäß Richtlinie 98/8/EG zugelassenen Biozid-Produkten, die Difethialon enthalten, in Deutschland möglich	Seite 71
29. Juni 2012	Neue Stoffe in POP-Verordnung aufgenommen	Seite 69
27. Juni 2012	Öffentliche Konsultation zur Aufnahme neuer Stoffe in Anhang XIV der REACH-Verordnung	Seite 68
19. Juni 2012	TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ bekanntgegeben	Seite 65
18. Juni 2012	REACH-Verordnung : 13 neue Stoffe in Kandidatenliste	Seite 63
17. Mai 2012	Zulassungsverfahren REACH : ECHA erweitert Liste der potenziellen SVHC Stoffe	Seite 49
17. Mai 2012	REACH Anhang XVII : Beschränkung für Dimethylfumarat	Seite 48
17. Mai 2012	Beschlüsse der Kommission zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG veröffentlicht	Seite 47
4. Mai 2012	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 : Wirkstoffe Blutmehl, Calciumcarbid, Calciumcarbonat, Kalkstein, Pfeffer und Quarzsand zugelassen	Seite 41
4. Mai 2012	Die TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“ wurde um Fußnoten zu drei Gattungen ergänzt, siehe hier [37]	
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ veröffentlicht	Seite 37
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ veröffentlicht	Seite 36
2. Mai 2012	Neufassung der TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“ veröffentlicht	Seite 35
26. April 2012	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 : Wirkstoff Metam mit Sonderregelung zugelassen	Seite 32



Immissionsschutz

6. Juni 2012	Typgenehmigung Kraftfahrzeuge (Euro 6): Neuer Emissionsgrenzwert für Partikelzahl in Verordnung (EG) Nr. 715/2007	Seite 59
23. Mai 2012	Bundesregierung beschließt Gesetz und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	Seite 54
17. Mai 2012	Durchführungsbeschluss für das An- und Abfahren von Feuerungsanlagen zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen veröffentlicht	Seite 51
7. Mai 2012	21. BImSchV - Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen geändert	Seite 44
7. Mai 2012	20. BImSchV - Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin geändert	Seite 42
4. April 2012	Neue Durchführungsverordnung zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 zur Überwachung der Zulassung neuer leichter Nutzfahrzeuge	Seite 26



Energie

29. Juni 2012	Wasserpumpen in Ökodesign-Richtlinie aufgenommen	Seite 72
17. Mai 2012	Bekanntgegeben: Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchs kennzeichnungsrechts	Seite 52
17. Mai 2012	Richtlinie 2010/30/EU : Neues Energieetikett für Haushaltswäschetrockner	Seite 50



Gefahrgut

Derzeit liegen keine Meldungen zu diesem Sachgebiet vor.



Gewässerschutz

20. April 2012 Auswertung des bisherigen Standes für eine **Bundesanlagenverordnung VAUwS** Seite 27
19. April 2012 Redaktionelle Anpassung des **Niedersächsischen Wassergesetzes** aufgrund Änderung der Niedersächsischen Bauordnung, siehe hier [18]



Produktsicherheit

Derzeit liegen keine Meldungen zu diesem Sachgebiet vor.



Normen im Entwurf

23. Mai 2012	Bundesregierung beschließt Gesetz und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen	Seite 54
20. April 2012	Auswertung des bisherigen Standes für eine Bundesanlagenverordnung VAUwS	Seite 27



II Nutzungshinweise

Links	20
Unterschriftzertifikat	20



Links

Folgende Verlinkungen werden in Form eingerahmter Seitenzahlen, Quellennummer oder Wörter in unserem PDF-Magazin verwendet:

- roter Rahmen: siehe Seite 1 Link auf interne Stelle im PDF-Magazin
- grüner Rahmen: [69] Link auf internes Quellen-(/Link-)Verzeichnis
- cyaner Rahmen: Eco Compliance Link auf externe Internetseite

Die Rahmen dieser Links werden **nicht ausgedruckt**.

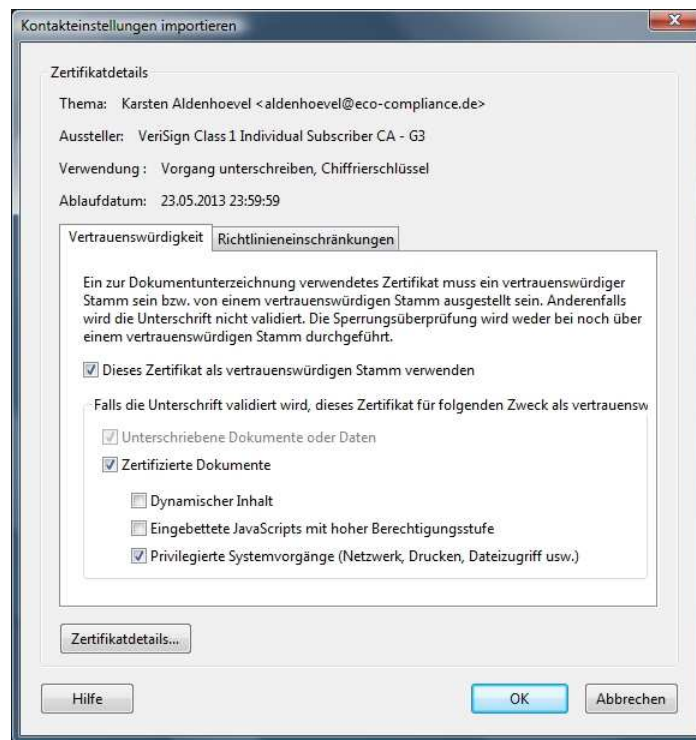
Unterschriftszertifikat

Teilen Sie Ihren Adobe Acrobat Reader einmalig mit, dass Sie uns kennen und recherchieren Sie noch komfortabler in unserem PDF-Magazin. Die Adobe Reader Meldung mit Nachfrage, ob tatsächlich eine Verbindung zum Internet zugelassen werden soll, wenn Sie einen cyanen Link anklicken, wird damit abgeschaltet.

Wenn Sie nach dem Öffnen unseres Reports folgende Leiste in Ihrem Adobe Reader sehen,



öffnen Sie bitte die Anlage des Reports mit Klick auf die Büroklammer, die am unteren linken Rand des Fensters dargestellt ist. Durch Doppelklick auf die Datei *zertifikat_eco-compliance.fdf* importieren Sie automatisch unser Zertifikat, wofür Sie lediglich noch nachfolgendes Vertrauen durch das Setzen von drei Häkchen einmalig festlegen müssen:



Der einzige privilegierte Systemvorgang, der mit unserem PDF-Magazin durchgeführt wird, ist das Verlinken auf Quellen im Internet, wofür Ihr Standardbrowser verwendet wird. Es versteht sich von selbst, dass wir diese Quellen sorgfältig aussuchen - in der Regel sind dies staatliche und behördliche Internetseiten.

Nachdem Sie den Acrobat Reader geschlossen haben und unseren Report wieder geöffnet haben, wird unsere Zertifizierung erkannt.



III Service-Navigator

EHS-Line – Ihr Draht zu uns	23
EHS-Bookmarks	23
EHS-Kalender	23
Audioblog	24



EHS-Line – Ihr Draht zu uns

Für allgemeine Fragen zu unseren Dienstleistungen und Produkten stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **08677-6686381** zur Verfügung. Per E-Mail erreichen Sie uns über die Adresse info@eco-compliance.de.



Unsere Eco Compliance Monitor Kunden können außerdem die von uns separat mitgeteilte, kostenlose Hotline-Nummer nutzen, um konkrete Fragestellungen zu den von uns abgedeckten Sachgebieten mit einem unserer Experten zu diskutieren.

EHS-Bookmarks

Die wichtigsten Rechtsnormen stets parat – ganz einfach in Ihrem Browser über den Import unserer EHS-Bookmarks (bzw. Favoriten oder Lesezeichen). Über nachfolgendem Link gelangen Sie zum kostenfreien Service: <http://bit.ly/MHq6AK>.

EHS-Kalender

Unser Eco Compliance EHS-Kalender lichtet den „Seminardschungel“: Deutschlandweit werden alle Veranstaltungen der wichtigsten Seminaranbieter mit Bezug zu aktuellen Rechtsänderungen erfasst – immer à jour.

Innerhalb unserer Berichte des vorliegenden Reports verweisen wir ebenfalls auf ggf. bereits geplante Veranstaltungen.

Der Link <http://bit.ly/MkZ0jW> führt Sie direkt zum Eco Compliance EHS-Kalender in dem Sie unter anderem auch die Ansicht „Terminübersicht“ einstellen können. Die einzelnen Einträge enthalten Links zu den Internetseiten der Veranstalter. Hier können Sie sich detaillierte Informationen einholen und sich ggf. für das jeweilige Event anmelden.



Audioblog

In unserem Blog stellen wir der Öffentlichkeit zu den einzelnen Berichten des Eco Compliance Reports ein bis zwei Monate nach deren Erstellung (entspricht dem in der Zeitlinie angegebenen Datum) Audiobeiträge bereit.



Innerhalb des Reports wird ab der Ausgabe 03/2012 unter dem Abschnitt „Links“ einer Meldung auf die Audiobeiträge verlinkt.

Hören Sie unter www.eco-compliance.de kostenfrei „Deutschlands Compliance-Stimme“ zu.



4 April

Verordnung (EU) Nr. 510/2011	26
Bundesanlagenverordnung VAUwS	27
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	32



Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 98/1 [11]	4. April 2012	Immissionsschutz

Betroffenheit

Hersteller leichter Nutzfahrzeuge der Klasse N₁ sowie Hersteller von Fahrzeugen der Klassen M₂ und N₂

Nachricht

In einer neuen Durchführungsverordnung zur Überwachung der Zulassung neuer leichter Nutzfahrzeuge werden den betroffenen Unternehmen neue Meldepflichten gegenüber der Kommission auferlegt. Bis zum 1. Juni 2012 sind demnach die Namen der herstellenden Unternehmen, welche in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegeben sind, zu melden. Für nicht unter die EU-Typgenehmigung fallende Fahrzeuge sind zusätzlich Namen und Anschrift einer Kontaktperson mitzuteilen. Emissionsgemeinschaften müssen sich in ihrer Mitteilung an die Kommission als solche erkenntlich zeigen.

Handlungsempfehlung

Machen Sie rechtzeitig Ihre Mitteilung an die Kommission.

Links

ABl. EU L 98/1 [11]

Verordnung (EU) Nr. 510/2011 [12]



ENTWURF einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
BMU [13]	27. Januar 2012	Gewässerschutz

Betroffenheit

Alle Firmen mit Betriebsbereichen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen; Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen, Chemikalien- und Produktsicherheit, Genehmigungsmanagement, Anlagensicherheit, Planung, Abfallbeauftragter, Gewässerschutzbeauftragter

Nachricht

Die VAUwS soll die bisherigen Landesverordnungen ablösen, was für einzelne Länder zu neuen und veränderten Vorgaben führen kann. Darüber hinaus werden das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe und die Selbsteinstufungspflicht der Anlagenbetreiber normiert. Nachfolgend werden die wesentlichen und neuen Regelungen des Stoffteils und des Anlagenteils anhand der jeweiligen Paragraphen des Verordnungsentwurfes beschrieben (die Angabe der Paragraphen dient hierbei der leichteren Eigenrecherche, da der Entwurf der Verordnung sich noch in der Ressortabstimmung befindet, sind hier Änderungen wahrscheinlich):

§ 1 Zweck; Anwendungsbereich regelt, dass die Verordnung nur für Anlagen gilt, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ausgenommen werden die Anlagen, die nicht ortsfest sind und nicht ortsfest benutzt werden sowie diejenigen, bei denen wassergefährdende Stoffe im Untergrund gespeichert werden, sowie oberirdische Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen bis zu 220 Litern oder einer Masse bis zu 200 Kilogramm (Bagatellregelung).

§ 2 Begriffsbestimmungen definiert „unterirdische Anlagen“ in Nummer 15, wenn Teile von ihr unterirdisch sind. Alle anderen Anlagen sind oberirdisch (z. B. auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind). Diese Unterscheidung ist bezüglich der Anforderungen (z. B. Doppelwand, Rückhalteeinrichtung) und der vorgeschriebenen Prüfungen (siehe § 46 auf Seite 30) durch Sachverständige wesentlich. Für bestimmte unterirdische Anlagen sind bereits für Anlagen



der Gefährdungsstufe A Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung vorgeschrieben. Ebenso fällt hier zusätzlich für Anlagen der Gefährdungsstufen A und B die Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung (alle fünf Jahre) an.

In Nummer 17 wird die Begriffsbestimmung aus dem Arbeitsblatt DWA-A 779 für „doppelwandige Anlagen“ übernommen.

STOFFTEIL

§ 3 Grundsätze für eine Einstufung von Stoffen und Gemischen als wassergefährdend. Die Wassergefährdungsklassen bleiben erhalten, wobei die Ausdrücke „deutlich wassergefährdend“ für die WGK 2 und „allgemein wassergefährdend“ für bestimmte Gemische eingeführt werden.

Solange zu einem Stoff keine Entscheidung über die Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht oder zu einem Gemisch keine Einstufung gegenüber einer zuständigen Landesbehörde dokumentiert worden ist, gilt für diesen Stoff die Wassergefährdungsklasse „stark wassergefährdend“.

§ 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation der Selbsteinstufung regelt die Pflicht der Betreiber zur Selbsteinstufung von Stoffen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Stoff bereits mit seiner Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde oder ein Stoff bereits durch eine veröffentlichte Stoffgruppeneinstufung erfasst wird. Außerdem kann ein Betreiber einen Stoff - unabhängig von seinen Eigenschaften - als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachten.

Die Selbsteinstufung nach den Kriterien des Anhangs 1 ist in einem vorgegebenen Formblatt gemäß Anhang 2 VAUwS zu dokumentieren, welches zur Auswertung und endgültiger Entscheidung der WGK dem Umweltbundesamt zu übermitteln ist.

§ 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger regelt die Entscheidung und Veröffentlichung der Einstufung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe durch das Umweltbundesamt.

§§ 8 f. Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen regeln die Selbsteinstufung flüssiger und gasförmiger Gemische nach gleichem Vorgehen wie bei Stoffen.

§ 10 Feste Gemische regelt die Selbsteinstufung fester Gemische (ggf. abweichend zur Einstufung „allgemein wassergefährdend“) auch für Abfälle. Wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist, kann von einer Einstufung als wassergefährdend abgesehen werden:

- das Gemisch ist in der Liste [14] der nicht wassergefährdenden Stoffe des Umweltbundesamtes aufgeführt,
- es wird eine Einstufung als Gemisch nach Anhang 1 Nummer 2.2 (niedrige Anteile an wassergefährdenden Komponenten) vorgenommen,
- nach anderen Rechtsvorschriften darf das Gemisch offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden.

Es ist dabei zu beachten, dass die Einstufungen als nicht wassergefährdend sorgfältig zu dokumentieren sind. Die zuständige Behörde hat das Recht diese zu überprüfen und zu widersprechen.

§ 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen gelten weiter. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit können bestehende Einstufungen nochmals im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

ANLAGENTEIL

§ 12 Geltungsbereich bezieht nun Anlagen mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen (Floater) ein, sofern diese in ein Oberflächengewässer gelangen können.

§§ 15 ff. Grundsatzanforderungen, allgemeine Anforderungen bleiben im Wesentlichen erhalten, wobei neu ist, dass eine Anlage künftig auch schon so geplant werden muss, dass die Anforderungen eingehalten werden.

Für spezielle Anlagen (z. B. Fass- und Gebindelager, Umschlagsflächen, Ölkabel- und Massekabelanlagen, Anlagen zum Umgang mit gasförmigen und wassergefährdenden Stoffen), bei denen die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen konstruktiv oder funktional nicht möglich ist, gelten die Regelungen des Abschnitts 3 (§§ 24 ff.), welche Vorrang vor den allgemeinen Anforderungen haben.

§ 17 Anforderungen an die Entwässerung von Rückhalteeinrichtungen regelt die Ausnahme, dass Rückhalteeinrichtungen Abläufe für Niederschlagswasser besitzen



dürfen, wenn eine Ansammlung von Niederschlagswasser nicht vermieden werden kann. Das Niederschlagswasser darf nur abgelassen werden, wenn durch eine Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe vorhanden sind.

§ 18 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung regelt den Sonderfall, wenn direkt in die betriebliche Kanalisation oder in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage als Rückhaltemöglichkeit abgelassen werden darf.

§ 19 Rückhaltung bei Brandereignissen definiert die Pflicht, dass bereits bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen ist, dass auch im Brandfall keine wassergefährdenden Stoffe austreten dürfen und dass insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückgehalten werden muss.

§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen und daraus abgeleitete Pflichten bleiben erhalten. Im Unterschied zu der Muster-VAwS sind jedoch Anlagen mit Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von 10 bis 100 m³ wie in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Berlin in die Gefährdungsstufe B eingestuft. Da Anlagen der Gefährdungsstufe B der Pflicht zur Anzeige und Eignungsfeststellung (§§ 40 ff.) sowie den Überwachungs- und Prüfpflichten durch Sachverständige (§§ 46 f.) unterliegen, kommen für entsprechende Anlagen der anderen Bundesländer diese Pflichten neu hinzu.

§ 40 Anzeigepflicht gibt vor, dass die Errichtung, die Stilllegung und die wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen der zuständigen Behörde auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen sind.

§ 46 Überwachungs- und Überprüfungspflichten werden mit Verweis auf Anhang 4 (Überprüfungszeitpunkte und -intervalle) festgelegt. Neue Anforderungen sind definiert für

- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen,
- Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen,
- Abfüll- und Umschlagsanlagen,



- oberirdische Heizölverbraucheranlagen,
- Biogasanlagen sowie
- Anlagen, die durch die VAUwS in die Gefährdungsstufe B höher gestuft werden.

§ 67 Bestehende Anlagen enthält die Regelungen zum Bestandsschutz bestehender Anlagen. Demnach besteht kein Bestandsschutz für organisatorische und administrative Regelungen der VAUwS (z. B. Anzeigepflicht, Dokumentationspflichten). Soweit die bestehenden Anlagen den übrigen Vorschriften der VAUwS, die über die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben hinausgehen, nicht entsprechen, müssen die Anlagen spätestens nach zehn Jahren nachgerüstet sein.

Handlungsempfehlung

Generell besteht kein dringender Handlungsbedarf, da die Verordnung frühestens im Dezember 2012 endgültig verabschiedet wird und sich noch Änderungen ergeben können. Mittelfristig ergibt sich nach derzeitigem Stand folgender Handlungsbedarf:

Maßnahmenvorschlag	Ausführende Organisationseinheit
Beachtung der neuen Einstufungsregeln und des Verfahrens zur WGK-Einstufung	Chemikalien- und Produktsicherheit
Anwendung der neuen Einstufungsregeln und des Verfahrens zur WGK-Einstufung auch für Abfälle	Chemikalien- und Produktsicherheit, Abfallbeauftragter, Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen
Neu-Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen	Genehmigungsmanagement, Gewässerschutzbeauftragte, Anlagensicherheit
Ermittlung, welche Anlagen ggf. in eine höhere Gefährdungsstufe eingestuft werden	Genehmigungsmanagement, Gewässerschutzbeauftragte, Anlagensicherheit
Ermittlung, für welche Anlagen gemäß Kap. 3 Abschnitt 3 besondere Anforderungen definiert werden (z. B. für Anlagen zum Umgang mit festen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen) und Berücksichtigung der neuen Definition für unterirdische Anlagen	Genehmigungsmanagement, Gewässerschutzbeauftragte, Anlagensicherheit, Planung
Erfüllung der Pflichten, welche nicht unter den Bestandsschutz fallen (Anzeige, Dokumentation, organisatorische Maßnahmen), bzw. bei neu geplanten Anlagen Berücksichtigung der neuen Pflichten und Anforderungen (besondere Anforderungen an die Rückhaltung, Anzeige, Eignungsfeststellung, Prüfungen etc.)	Genehmigungsmanagement, Gewässerschutzbeauftragte, Anlagensicherheit, Planung



Links

BMU Downloadseite Entwurf VAUwS [13]

Umweltbundesamt [14] Download von Formblättern und Listen von wassergefährdenden und nicht wassergefährdenden Stoffen

Umweltbundesamt Datenbank [15] bisher veröffentlichte WGK-Einstufungen

BDI-Kommentierung [16]

EHS-Kalender

Relevante Events zum Thema aus dem EHS-Kalender:

Event	Link
25. September Weka: Das neue Wasserrecht: neues Wasserhaushaltsgesetz und neue Anlagenverordnung	http://bit.ly/lrqS1k
7./8. November Bayerische Wassertage	http://bit.ly/HoKDdl
14. November Fresenius: WHG Aktuell - Das neue Wasserhaushaltsgesetz	http://bit.ly/l9C68u

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 114/1 [20]	26. April 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Hersteller/Importeure sowie Anwender von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metam, Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Der Wirkstoff Metam ist unter Einhaltung von Sonderbestimmungen zugelassen worden, wobei den Mitgliedstaaten eine Frist eingeräumt worden ist, Pflanzenschutzmittel, welche diesen Wirkstoff enthalten, neu zu bewerten. Bis zum 31. Dezember 2014 können die Mitgliedstaaten die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel ändern bzw. widerrufen.



Links

[ABl. EU L 114/1 \[20\]](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 \[21\]](#)



5 Mai

TRBA 468	35
TRBA 462	36
TRBA 500	37
TRBS 1203	38
TRBS 2152 Teil 4	39
BekBS 2111	40
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	41
20. BImSchV	42
21. BImSchV	44
TRBS 2152 Teil 2, TRGS 722	45
TRBS 1201 Teil 2	46
Richtlinie 98/8/EG (Nicht-)Aufnahme Anhang I	47
REACH-Verordnung Anhang XVII	48
REACH-Verordnung SVHC Stoffe	49
Richtlinie 2010/30/EU	50
Richtlinie 2010/75/EU	51
Energieverbrauchskennzeichnungsrecht	52
Nationale Umsetzung IED-Richtlinie	54



TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 15-20 S. 250 [22]	25. April 2012	Arbeitssicherheit, Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Labore und Betriebe (Lebensmittel, Pharma- u. Biotechnologieunternehmen etc.), die mit Zellkulturen umgehen, Arbeitssicherheit

Nachricht

Die Neufassung der TRBA 468 gilt für Tätigkeiten mit Zellkulturen eukaryontischen Ursprungs (ausgenommen Pilze). Sie regelt die Einstufung von Zellkulturen in die Risikogruppe und bei Anwesenheit von zusätzlichen biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Kontaminanten) die Einteilung der Tätigkeiten mit Zellkulturen zu einer Schutzstufe. Dazu enthält die Technische Regel eine Liste der Zelllinien mit Zuordnung zu Schutzstufen und gibt Beispiele für die Gefährdungsbeurteilung.

Zugrunde gelegt wird das Schutzstufenkonzept der Biostoffverordnung [23]. Die Vorschriften werden als Stufen bezeichnet, da die Vorschriften der niedrigeren Schutzstufen auch für die höheren Stufen gelten.

Die Schutzstufe 1 umfasst die Einhaltung grundlegender Maßnahmen entsprechend der TRBA 500 [25] „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (siehe auch Seite 37) oder der Grundregeln der guten mikrobiologischen Technik entsprechend der TRBA 100 [26] „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“. Gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 1 finden beispielsweise in Brauereien, in der mit der Hefe *Saccharomyces cerevisiae* Bier hergestellt wird, oder in Laboratorien, in denen ausschließlich mit biologischen Sicherheitsstämmen wie dem Bakterienstamm *E. coli* K12 gearbeitet wird, statt.

Die für die Schutzstufen 2 bis 4 neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind in den Anhängen II und III der Biostoffverordnung [23] zusammengefasst und enthalten neben verbindlichen auch empfohlene Maßnahmen. Diese empfohlenen Maßnahmen hat der Arbeitgeber zu ergreifen, wenn dadurch die Gefährdung weiter minimiert werden kann. Die Entscheidung darüber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen. Weitere Konkretisierungen bzw. der Stand der Technik sind in speziellen TRBA festgeschrieben. [24]



Handlungsempfehlung

Nutzen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung für die Ermittlung der einzuhaltenden Schutzstufen Ihrer Zellkulturen die Neufassung der TRBA 468.

Links

TRBA 468 [22]

Biostoffverordnung [23]

TRBA 500 [25]

TRBA 100 [26]

Broschüre BG ETEM zur Biostoffverordnung [27]

TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 15-20 S. 299 [28]	25. April 2012	Arbeitssicherheit, Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Labore, die mit Viren umgehen; Arbeitssicherheit

Nachricht

Die Neufassung der TRBA 462 gilt für die Einstufung von Viren in einer der folgenden Risikogruppe gemäß Biostoffverordnung [23].

- Risikogruppe 1: Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
- Risikogruppe 2: Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
- Risikogruppe 3: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
- Risikogruppe 4: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr



einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Die TRBA 462 enthält eine Liste von Viren, die in Risikogruppen eingeteilt sind. Aus der zugeordneten Risikogruppe leitet sich unmittelbar die entsprechende Schutzstufe ab, deren Schutzmaßnahmen einzuhalten sind.

Handlungsempfehlung

Nutzen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung für die Ermittlung der Risikogruppen von Viren die Neufassung der TRBA 462.

Links

TRBA 462 [28]

Biostoffverordnung [23]

Broschüre BG ETEM zur Biostoffverordnung [27]

TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 15-20 S. 373 [25]	25. April 2012	Arbeitssicherheit, Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Alle Firmen, die mit biologischen Arbeitsstoffen (Parasiten, Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze und Viren) umgehen; Arbeitssicherheit

Nachricht

Die Neufassung der TRBA 500 führt im Gegensatz zur Vorgängerversion („Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“) die Begrifflichkeit „grundlegende Maßnahmen“ ein und beschränkt sich in ihrem Anwendungsbereich nicht mehr strikt an die Risikogruppe 1 sondern nimmt dafür generell Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung.

Neben erweiterten Beispielen bei welchen allgemeinen Tätigkeitsbereichen Expositionen möglich sind, werden die zu treffenden Schutzmaßnahmen - vor allem zur Vermeidung und Reduktion von Bioaerosolen - konkreter und ausführlicher dargestellt als in der vorherigen Version der Technischen Regel.



Neu sind außerdem die Anhänge, die Beispiele für einen Reinigungs- und Hygieneplan sowie für eine Betriebsanweisung enthalten.

Handlungsempfehlung

Prüfen Sie, ob Ihre Schutzmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß Abschnitt 4 der TRBA 500 dem Stand der Technik entsprechen. Passen Sie ggf. Ihre Gefährdungsbeurteilung an.

Links

TRBA 500 [25]

Biostoffverordnung [23]

Broschüre BG ETEM zur Biostoffverordnung [27]

TRBS 1203 „Befähigte Personen“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 21 S. 386 [29]	26. April 2012	Arbeitssicherheit, Anlagensicherheit

Betroffenheit

Firmen, die gemäß §§ 10¹, 14², 15³, 17⁴ sowie Anhang 4 Teil A Nr. 3.8⁵ BetrSichV [30] Arbeitsmittel bzw. Arbeitsplätze und/oder überwachungsbedürftige Anlagen durch befähigte Personen prüfen lassen müssen; Anlagensicherheit

Nachricht

Neben redaktionellen Anpassungen durch das neue Produktsicherheitsgesetz ändert die aktuelle TRBS 1203 die Anforderungen von befähigten Personen bzw. stellt im Anhang 1 zu Abschnitt 3.2 klar, für welche Prüfungen welche Anforderungen erforderlich sind.

Folgende Voraussetzungen werden generell an die Berufsausbildung und -erfahrung definiert:

¹Prüfung der Arbeitsmittel

²Prüfung vor Inbetriebnahme

³Wiederkehrende Prüfungen

⁴Prüfung besonderer Druckgeräte

⁵Prüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen



- als Handwerker oder Techniker mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile,
- bei abgeschlossenem Ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studium mindestens einjährige Erfahrung in der Konstruktion oder Herstellung oder Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile [29].

Handlungsempfehlung

Nutzen Sie die aktuelle Fassung der Technischen Regel, wenn Sie neue befähigte Personen bestellen.

Links

TRBS 1203 [29]

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) [30]

Fortbildungsangebot BEW [31]

Fortbildungsangebot TÜV Süd [32]

Fortbildungsangebot Weka [33]

Fortbildungsangebot UI [34]

TRBS 2152 Teil 4 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBL. Nr. 21 S. 387 [35]	26. April 2012	Anlagensicherheit

Betroffenheit

Firmen mit Pflicht zur Erstellung von Explosionsschutzdokumenten, Planung, Anlagensicherheit

Nachricht

Neben redaktionellen Anpassungen durch das neue Produktsicherheitsgesetz wird Abschnitt 7.3 „Strömungsüberwachte rückzündsichere Einrichtungen“ (in z. B. Abgasführungen, die zu einer Abgasverbrennung führen) um eine Anforderung zu einer Mindestanzahl an unabhängig voneinander zu treffenden Schutzmaßnahmen ergänzt.



In Anlehnung an Abschnitt 9.2 der TRbF 20 [36] „Läger“ ist die Anzahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens wirksamer Zündquellen in der Rückgewinnungs- oder Abluftreinigungsanlage und der jeweiligen Ex-Zone innerhalb der Zuführungsleitung zu ermitteln:

Wahrscheinlichkeit des Auftretens wirksamer Zündquellen in der Rückgewinnungs- oder Abluftreinigungsanlage	Anzahl der Schutzmaßnahmen bei Vorliegen folgender Zonen im Abluftsystem		
	Zone 0	Zone 1	Zone 2
ständig oder häufig (z. B. Brennerflamme)	3	2	1
gelegentlich (z. B. vorhersehbare Störung)	2	1	0
selten (z. B. bei seltener Störung)	1	0	0

Handlungsempfehlung

Planen Sie in Ihrem künftigen Abluft-/Abgassystem entsprechend den Anforderungen des Abschnitts 7.3 eine rechtskonforme Anzahl an unabhängig voneinander aufgebauten Rückzündsicherungen ein. Prüfen Sie ggf., ob für bestehende Abluftsysteme entsprechend Ihrer Ex-Zonendefinition ausreichende Schutzmaßnahmen vorhanden sind.

Links

TRBS 2152 Teil 4 [35]

TRbF 20 [36]

BekBS 2111 „Rückwärts fahrende Baumaschinen“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 21 S. 394 [38]	26. April 2012	Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit

Betroffenheit

Baufirmen, Arbeitssicherheit

Nachricht

Die neue Bekanntmachung zur Betriebssicherheit erläutert die einschlägige Rechtslage in Bezug zu nachfolgenden zwei Punkten:



- Inverkehrbringen als Grundlage für die Bereitstellung

Baumaschinen dürfen beispielsweise nur in Verkehr gebracht werden, wenn „die Sicht vom Fahrerplatz so gut ist, dass der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere gefährdete Personen handhaben kann. Den Gefährdungen durch unzureichende Direktsicht muss erforderlichenfalls durch geeignete Einrichtungen begegnet werden.“ Solche Einrichtungen sind z. B. Spiegel oder Kamera-Monitor-Systeme.

- Bereitstellung und Benutzung im Betrieb

Unabhängig von den Regelungen des Inverkehrbringens hat der Arbeitgeber beim Einsatz von Arbeitsmitteln im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung zu ermitteln.

Handlungsempfehlung

Der Art der Norm als „Bekanntmachung“ entsprechend, ergeben sich keine neuen Anforderungen. Die neue BekBS 2111 kann als Hilfestellung angesehen werden, bzw. als Anlass zur Überprüfung, ob die bisherigen Gefährdungsbeurteilungen zum Thema ausreichend sind.

Links

BekBS 2111 [38]

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 116/19 [39]	28. April 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Hersteller und Importeure sowie Anwender von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Blutmehl, Calciumcarbid, Calciumcarbonat, Kalkstein, Pfeffer und Quarzsand; Chemikalien-/Produktsicherheit



Nachricht

Die Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel Blutmehl, Calciumcarbid, Calciumcarbonat, Kalkstein, Pfeffer und Quarzsand werden unter Einhaltung von bestimmten geänderten Genehmigungsbedingungen zum 18. Mai 2012 zugelassen. Bis zur Frist vom 1. September 2012 haben betroffene Kreise die Möglichkeit die geänderten Anforderungen der Genehmigungsbedingungen einzuhalten.

Links

ABl. EU L 116/20 [39]

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [21]

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
BGBI. I Nr. 17 S. 661 [1]	27. April 2012	Immissionsschutz

Betroffenheit

Tanklager und Tankstellen sowie ortsveränderliche Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff bzw. Kraftstoffgemisch oder Rohbenzin, Immissionsschutzbeauftragter

Nachricht

Die Änderung der Verordnung erweitert den Anwendungsbereich zusätzlich zum Ottokraftstoff um Kraftstoffgemische und Rohbenzin. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen anhand der Paragraphen erläutert:

§ 2 Begriffsbestimmung wird um die Begriffe „Kraftstoffgemisch“ und „Rohbenzin“ erweitert. Die Definition für Ottokraftstoff unter Berücksichtigung eines Anteils von 10 Volumenprozent an Bioethanol geändert.

§ 3 Lagerung in Tanklagern bezieht sich bezüglich der erforderlichen Abdichtung für Schwimmdich- und Festdachtanks allgemein auf dem Stand der Technik, wobei



für beide Tankarten ab dem 30. Juni 2015 eine Randabdichtung vorgeschrieben ist, die 97 % der Tankatmosphäre zurückhält.

§ 4 Befüllung und Entleerung von Lagertanks oder beweglichen Behältnissen in Tanklagern wird um eine technische Anforderung erweitert. Der Kraftstofffluß darf nur bei Anschluss des Gaspendelsystems *unter Verwendung einer Verriegelungseinrichtung* freigegeben werden, es sei denn es werden Mengen von weniger als 1 m³ umgeschlagen bzw. die Anlage erreicht keine höheren Durchsätze als 100 m³ jährlich.

Außerdem werden im Absatz 3 Nr. 1 und 2 strengere Emissionsgrenzwerte an Gesamtkohlenstoff für Abgasreinigungsanlagen definiert.

§ 8 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wird bezüglich der Prüfungen von Gaspendelsystemen neu gefasst. Neben dem Sachverständigen ist nun auch eine zugelassene Überwachungsstelle für die Durchführung der Prüfung möglich, wobei folgende Fristen zu beachten sind:

1. erstmals vor der Inbetriebnahme und sodann
2. alle zweieinhalb Jahre bei Kraftstoffgemischen und
3. alle fünf Jahre bei Ottokraftstoff und Rohbenzin.

§ 9 Genehmigungsbedürftige Anlagen nimmt jetzt für die Messungen und Überwachungen Bezug auf die aktuelle Fassung der TA Luft.

Handlungsempfehlung

Rüsten Sie ggf. Ihre Schwimmdach-/Festdachtanks für Ottokraftstoffe, Kraftstoffgemische oder Rohbenzin bis zum 30. Juni 2015 mit Randabdichtungen aus.

Prüfen Sie, ob Ihr Gaspendelsystem über eine Verriegelungsabsicherung verfügt: Kann befüllt bzw. entleert werden, ohne dass die Gaspendelung angeschlossen ist?

Prüfen Sie, ob Ihre Abgasreinigungsanlagen die strengeren Emissionsgrenzwerte einhalten bzw. rüsten Sie diese ggf. nach und weisen Sie nach, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Achten Sie als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage an die neuen erforderlichen Prüfungen für Anlagen mit Kraftstoffgemischen und Rohbenzin.



Links

BGBl. I, siehe Nr. 17 S. 661 [1]

Eco Compliance Download BGBl. I Nr. 17 [40]

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
BGBl. I Nr. 17 S. 664 [1]	27. April 2012	Immissionsschutz

Betroffenheit

Tankstellen für Ottokraftstoff und Kraftstoffgemisch, Immissionsschutzbeauftragter

Nachricht

Die Änderung der Verordnung erweitert den Anwendungsbereich zusätzlich zum Ottokraftstoff um Kraftstoffgemische. Die Ausnahmen bezüglich der Erfordernis von Gasrückführsystemen werden neu gefasst, demnach müssen folgende Tankstellen keine solchen Systeme besitzen:

- bestehende Tankstellen, die einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von 500 m³ oder weniger haben,
- bestehende Tankstellen, die unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen liegen und einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von 100 m³ oder weniger haben,
- Tankstellen für Fahrzeuge, die nicht mittels eines Gasrückführungssystems betankt werden können,
- Tankstellen, die zur Betankung von Neufahrzeugen in Automobilwerken dienen.

Die Überprüfung der Gasrückführungssysteme ist jetzt durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. von einem Sachverständigen durchzuführen sowie zusätzlich in kürzeren Intervallen durch eine befähigte Person. Die Fristen für die regelmäßige Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. einem Sachverständigen sind unabhängig vom Vorhandensein einer Unterdruckunterstützung:

1. erstmals bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann



2. alle zweieinhalb Jahre bei der Abgabe von Kraftstoffgemischen,
3. alle fünf Jahre bei der Abgabe von Ottokraftstoffen.

Die Fristen für die Prüfungen der befähigten Person sind abhängig von einer ggf. vorhandenen Unterdruckunterstützung:

1. mit Unterdruckunterstützung, die über eine automatische Überwachungseinrichtung verfügt, mindestens einmahl alle zwei Jahre
2. ohne Unterdruckunterstützung mindestens einmal vierteljährlich.

Da unter anderem durch den erweiterten Anwendungsbereich für Kraftstoffgemische viele Tankstellen ein Gasrückführungssystem nachrüsten müssen, gilt für bestehende Tankstellen eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2019, wenn sie

1. einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 500 m³ bis zu 1.000 m³ haben oder
2. unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen liegen und einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 100 m³ bis zu 1.000 m³ haben.

Handlungsempfehlung

Rüsten Sie ggf. ein Gasrückführungssystem nach.

Halten Sie die vorgeschriebenen Intervalle zur Prüfung Ihrer Gasrückführungssysteme durch Sachverständige/zugelassen Überwachungsstellen *und* befähigte Personen ein.

Links

BGBI. I, siehe Nr. 17 S. 664 [1]

Eco Compliance Download BGBI. I Nr. 17 [40]

TRBS 2152 Teil 2 bzw. TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 22 S. 397 [41]	3. Mai 2012	Anlagensicherheit

Betroffenheit

Firmen mit Pflicht zur Erstellung von Explosionsschutzdokumenten, Planung, Anlagensicherheit



Nachricht

Die überarbeitete Fassung der TRBS/TRGS berücksichtigt neben einer Reihe kleinerer redaktioneller Anpassungen neuere Messergebnisse zu Grenzwerten der Inertisierung von Gasen und Dämpfen und zur Sauerstoffgrenzkonzentration von Stäuben einschließlich Ergänzungen der Tabellen 1 und 2.

Darüber hinaus wurde bei den Anforderungen zur Dichtheit deutlicher zwischen den Anforderungen für Gase und Dämpfe und Anforderungen für Stäube differenziert. Dazu macht Abschnitt 4.3 nun konkrete Beispiele für beide Fälle (neu sind insbesondere die Beispiele und Ausführungen zu Stäuben).

Handlungsempfehlung

Nutzen Sie bei der Planung und für die Erstellung von Explosionsschutzdokumenten die aktuelle Fassung der TRBS/TRGS.

Achten Sie bezüglich der Sauerstoffgrenzwerte für Ihr Inertisierungskonzept auf die aktuellen Messwerte und auf die um zahlreiche Stoffe erweiterten Tabellen 1 und 2 der Technischen Regel.

Berücksichtigen Sie bei der Einstufung der Dichtheit die neuen Ausführungen des Abschnitts 2.4.3.

Links

TRBS 2152 Teil 2 [41]

TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 22 S. 410 [42]	3. Mai 2012	Anlagensicherheit

Betroffenheit

Firmen mit überwachungsbedürftigen Druckanlagen (gem. BetrSichV [30]), Anlagensicherheit, zugelassene Überwachungsstellen, befähigte Personen, Sachverständige

Nachricht

Neben redaktionellen Anpassungen sowie einer Aktualisierung der Technischen Regel an die heutige Rechtslage wird der Abschnitt 3.4.2.1.2 „Prüfung nach einer Änderung



der überwachungsbedürftigen Druckanlage gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV“ bezüglich der Ausführung von Verfahren für die Festigkeitsprüfung konkretisiert.

Der Abschnitt 3.4.2.3.2 „Innere Prüfung“ wird bezüglich der Möglichkeit der stichprobenweisen Prüfung ergänzt, wenn daraus der sicherheitstechnische Zustand des zu prüfenden Anlagenteils insgesamt beurteilt werden kann.

Handlungsempfehlung

Es ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Links

TRBS 1201 Teil 2 [42]

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU	Mai 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Hersteller und Verwender von Biozid-Produkten mit unten aufgeführten Wirkstoffen, Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Zum 1. Mai 2014 werden folgende Stoffe als zugelassene Wirkstoffe in dem Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen:

- Methylonylketon (CAS-Nr. 112-12-9), siehe ABl. EU Nr. L 123/36 [43]
- Margosa-Extrakt (CAS-Nr. 84696-25-3), siehe ABl. EU Nr. L 123/39 [44]
- Salzsäure (CAS-Nr. 7647-01-0), siehe ABl. EU Nr. L 124/36 [45].

Mit Beschluss der Kommission werden folgende Stoffe für die Produktart 18 **nicht** in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen:

- Dichlorvos (CAS-Nr. 62-73-7) mit entsprechendem Verbot des Inverkehrbringens ab dem 1. November 2012, siehe ABl. EU Nr. L 125/53 [46]



- Naled (CAS-Nr. 300-76-5) mit entsprechendem Verbot des Inverkehrbringens ab dem 1. November 2012, siehe ABl. EU Nr. L 126/12 [47].

Links

Richtlinie 98/8/EG [4]

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 128/1 [48]	15. Mai 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Inverkehrbringer (Hersteller/Importeure) und nachgeschalteter Anwender von Dimethylfumarat (DMF) und deren Lieferanten, die DMF in Erzeugnissen einsetzen (z. B. als Schutz gegen Schimmelpilzbefall für Möbel und Schuhe); Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Mit Wirkung zum 4. Juni 2012 ist das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Konzentrationen von über 0,1 mg/kg an Dimethylfumarat (CAS-Nr. 624-49-7) enthalten, verboten.

Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie, ob Sie DMF einsetzen und es innerhalb Ihrer Lieferkette in Erzeugnissen (ggf. auch von Ihren Kunden, die entsprechend informiert werden sollten) mit höheren Konzentrationen als 0,1 mg/kg enthalten sein kann. Halten Sie ggf. die Beschränkung ab dem 4. Juni 2012 ein.

Links

Verordnung (EU) Nr. 412/2012 [48]

REACH-Verordnung [3]



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ECHA [49]	11. Mai 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Inverkehrbringer (Hersteller/Importeure) und nachgeschalteter Anwender der unten gelisteten Stoffe; Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Die ECHA hat die Liste der „Registry of current SVHC intentions“ (beabsichtigte Einstufung von Stoffen als „besonders besorgniserregend“) um folgende acht Stoffe erweitert:

- Heptacosafuorotetradecanoic acid (CAS-Nr. 376-06-7)
- Pentacosafuorotridecanoic acid (CAS-Nr. 72629-94-8)
- Henicosafuoroundecanoic acid (CAS-Nr. 2058-94-8)
- Tricosafuorododecanoic acid (CAS-Nr. 307-55-1)
- Methoxy acetic acid (CAS-Nr. 625-45-6)
- Cadmium sulphide (CAS-Nr. 1306-23-6)
- Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9)
- Cadmium oxide (CAS-Nr. 1306-19-0).

Die Liste der „Registry of intentions“ gibt Hinweise darauf, für welche Stoffe Anhang XV Dossiers erarbeitet werden. Der nächste Schritt ist die Veröffentlichung der entsprechenden Dossiers mit Möglichkeit der Kommentierung durch betroffene und interessierte Kreise. Danach werden unter Berücksichtigung der Kommentare die Stoffe ggf. in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren aufgenommen. Hierbei besteht erneut die Möglichkeit der Kommentierung bis endgültig über eine Zulassungspflicht oder eine Beschränkung mit Aufnahme der Stoffe in Anhang XIV oder Anhang XVII der REACH-Verordnung entschieden wird.



Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie, ob Sie die oben gelisteten Stoffe einsetzen bzw. herstellen. Mittel- bis langfristig sind Verwendungsverbote sehr wahrscheinlich. Prüfen Sie daher, ob die Stoffe ggf. substituiert werden können, bzw. ob die Einstellung der Verwendung bzw. Herstellung wirtschaftlich tragbar ist (wenn nein, ist wahrscheinlich langfristig die Beantragung einer Zulassung erforderlich).

Links

ECHA-Stoffliste mit beabsichtigter Einstufung als SVHC [49]
REACH-Verordnung [3]

Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 123/1 [50]	9. Mai 2012	Energie

Betroffenheit

Inverkehrbringer von Haushaltswäschetrocknern

Nachricht

Die Änderung der Richtlinie 2010/30/EU tritt am 30. Mai 2012 in Kraft, wobei Übergangsbestimmungen zu beachten sind. Sie regelt die Anforderungen an die Kennzeichnung und ergänzender Produktinformation von mit Netzstrom betriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern, gasbeheizten Haushaltswäschetrocknern und Einbau-Haushaltswäschetrocknern, einschließlich solcher Geräte, die für einen anderen Gebrauch als im Haushalt verkauft werden. Sie gilt nicht für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner aufgehoben. Es gilt jedoch eine Übergangsfrist (siehe auch Berichtigung [51] zur delegierten Verordnung) bis zum



29. Mai 2013. Geräte die bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden, unterliegen weiterhin der Richtlinie 95/13/EG.

Handlungsempfehlung

Setzen Sie das neue vorgeschriebene Etikett fristgerecht für Ihre Produkte ein und tragen Sie dafür Sorge, dass die Messverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Angaben dem Stand der Messtechnik Rechnung tragen.

Links

ABl. EU L 123/1 [50]

Berichtigung, ABl. EU L 124/56 [51]

Richtlinie 2010/30/EU [52]

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 123/44 [53]	9. Mai 2012	Immissionsschutz

Betroffenheit

Betreiber von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr (siehe Art. 28 IED [8])

Nachricht

Mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission, welcher an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, wird festgelegt, dass Zeitabschnitte für das An- und Abfahren von Feuerungsanlagen in der Genehmigung festzulegen sind. Weiter wird festgelegt, anhand welcher Kriterien diese Zeitabschnitte zu definieren sind. Generell gelten dabei folgende Vorschriften:

1. Die Kriterien oder Parameter für die Bestimmung der An- und Abfahrzeiten sind transparent und extern überprüfbar;
2. die Bestimmung der An- und Abfahrzeiten beruht auf Bedingungen, die unter Gesundheitsschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten einen stabilen Erzeugungsprozess ermöglichen;



3. Zeitabschnitte nach dem Anfahren, in denen eine Feuerungsanlage bei Brennstoffzufuhr, jedoch ohne Weiterleitung von Wärme, Strom oder mechanischer Energie stabil und sicher läuft, fallen nicht unter die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens.

Handlungsempfehlung

Es ergibt sich kein direkter Handlungsbedarf, da es an den zuständigen Behörden liegt, ggf. die Genehmigungsaufgaben zu ändern.

Links

ABl. EU L 123/44 [53]

IED-Richtlinie [8]

Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
BGBI. I Nr. 21 S. 1070 [54]	16. Mai 2012	Energie

Betroffenheit

Hersteller von Produkten, die Energie und Ressourcen verbrauchen (z. B. Elektrogeräte); Hersteller von Kraftfahrzeugen und Reifen

Nachricht

Das Gesetz, welches am 17. Mai in Kraft trat, dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen. Die Energieverbrauchshöchstwertverordnung wird mit dem neuen Gesetz aufgehoben.

Nachfolgende nationale Normen wurden angepasst:

- Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Das neue EnVKG definiert eine generelle Pflicht zur Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über



- den Verbrauch an Energie,
- den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen (z. B. Wasser),
- CO₂-Emissionen sowie
- Auswirkungen auf den Verbrauch von Energie.

Dabei regelt sie die grundsätzlichen Anforderungen (z. B. gute Sichtbarkeit, Darstellung in Katalogen etc.) an die Kennzeichnung sowie die Zuständigkeit und Durchführung der Marktüberwachung mit z. B. Stichprobenkontrollen, welche landesrechtlich den zuständigen Behörden obliegt, bzw. dem Kraftfahrt-Bundesamt.

- Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV)

In der geänderten Verordnung wird die Begrifflichkeit „Haushaltsgeräte“ durch „Energieverbrauchsrelevante Produkte“ ersetzt. Bezüglich der Ausführung von Etiketten wird auf delegierte Verordnungen zur Richtlinie 2010/30/EU verwiesen, die für spezielle Geräte (z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke) unterschiedliche Ausführungen der Etiketten definieren. Der § 5 „Nicht ausgestellte Geräte“ wird um Internet und Telefonmarketing erweitert. Hierbei ist vor Vertragsabschluss sicherzustellen, dass der Käufer Kenntnis über die erforderlichen Angaben gewinnt.

- Lediglich redaktionelle Anpassung der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie Ihre Kennzeichnung Ihrer energieverbrauchenden Produkte - vor allem von den Produkten, die nicht durch delegierte Verordnungen geregelt sind. Kann Ihr Kunde sich ausreichend über den Energie- und Ressourcenverbrauch Ihres Produktes informieren?

Links

BGBl. I Nr. 21 S. 1070 [54]



Entwürfe zur deutschen Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
BMU [55]	23. Mai 2012	Immissionsschutz

Betroffenheit

Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, Deponien sowie allgemein Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen; Immissionsschutz-/Boden- u. Wasserbeauftragte; § 29a BImSchG Sachverständige, Genehmigungsmanagement

Nachricht - Update des Beitrags aus der Ausgabe 1/2012 vom 29. März 2012

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai den vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen sowie die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung beschlossen.

Die Industrieemissions-Richtlinie definiert eine Reihe neuer Anforderungen, welche bis zum 7. Januar 2013 in nationales Recht umzusetzen sind. Nachfolgend werden diese Anforderungen aufgeführt und erläutert.

- Höhere Bedeutung der BVT-Merkblätter:
 - Emissionsgrenzwerte bzw. -bandbreiten sind seitens der Behörden künftig direkt aus den BVT-Schlussfolgerungen zu übernehmen,
 - Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Genehmigung seitens der Behörden nach Veröffentlichung neuer bzw. aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit,
 - * innerhalb von vier Jahren bei Anlagen nach IED
 - * bei allen anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb von sechs Jahren,



- Verstärktes System von Umweltinspektionen: Zur Ermittlung der Häufigkeit von Inspektionen werden Risikostufen eingeführt. Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterliegen, sind durch die Behörden jährlich Vor-Ort zu besichtigen, Anlagen der niedrigsten Risikostufe alle drei Jahre,
- Verstärkte Überwachung zum Grundwasser und Boden: Unabhängig von oben aufgeführten Umweltinspektionen ist das Grundwasser mindestens alle fünf Jahre und der Boden alle zehn Jahre zu überwachen,
- Ausgangszustandsbericht Boden/Grundwasser für Neu- und Änderungsgenehmigungen ab dem 7. Januar 2013 (wenn in der Anlage bestimmte gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden): Der sogenannte Bericht über den Ausgangszustand dient bei der späteren Stilllegung des Anlagengrundstücks als Maßstab für die Rückführungspflicht. Da aber nur Verschmutzungen zu beseitigen sind, die nach 2013 eingetreten sind, besteht keine Pflicht zur Beseitigung von Altlasten. Der Bericht muss enthalten [Artikel 22 IED [8]]:
 - Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes;
 - falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen,
- Verschärfte Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde: bei Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben ist unverzüglich die Behörde zu informieren,
- Verstärkte Veröffentlichung von Informationen: Zusätzlich zur bisherigen Regelung sind künftig zu veröffentlichen:
 - Ergebnisse von Anhörungen und ihre Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung,
 - Bezeichnung des einschlägigen BVT-Merkblattes bzw. Angaben zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten.
 - im Internet: Entscheidungen zur Verwendung weniger strengerer Emissionsgrenzwerte,
 - im Internet: getroffene Rückführungsmaßnahmen bei Betriebsstilllegungen,

- Konkretere Anforderungen an Sachverständige (z. B. Haftpflichtversicherung): die Bekanntgabevoraussetzungen, das Verfahren dazu sowie die Pflichten und Anforderungen an Sachverständigen werden konkretisiert und national in einem neuen Paragraphen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 29b, sowie einer neuen Verordnung, der 41. BImSchV „Bekanntgabeverordnung“ umgesetzt.

Die aktuelle Aufstellung des derzeitigen Standes, wie die wesentlichen Anforderungen im bestehenden Immissions-/Wasser- und Abfallrecht umgesetzt werden sollen, ist in der Anlage zu diesem PDF-Magazin enthalten (über das Büroklammer-Symbol Ihres PDF-Viewers erreichbar). Darin sind die Änderungen zur vorherigen Version gelb markiert.

Neben der Anpassung bereits vorhandener Normen, soll eine Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV [56]) neu erlassen werden. Diese wird die bisherigen Regelungen der Länder zur Umsetzung der IVU-Richtlinie für die wasserrechtlichen Erlaubnisse ersetzen und an die IED-Richtlinie anpassen. In dem Geltungsbereich der neuen IZÜV fallen nachfolgende Anlagen, die damit künftig zulassungs- und überwachungspflichtig werden:

- Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören,
- Abwasserbehandlungsanlagen, die UVP-pflichtig sind,
- Anlagen, in die nur industrielles Abwasser eingeleitet wird, und die bezüglich ihrer Genehmigung und Überwachung nicht durch andere gesetzliche Vorgaben (z. B. § 13 BImSchG „Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen“) geregelt sind.

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen definiert die IED-Richtlinie folgende Fristen:

- 7. Januar 2014 für vor dem bzw. zum Inkrafttreten genehmigte Anlagen oder bei vollständig eingereichten Antragsunterlagen,
- 7. Juli 2015 für Anlagen, die nicht im Anhang I IED erfasst sind.

Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie für Ihre im nächsten Jahr geplanten Vorhaben, ob bereits in diesem Jahr der Genehmigungsantrag gestellt werden kann, um vor allem der neuen Pflicht zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu entgehen.

Studieren Sie zu Ihrer Anlage bereits vorhandene BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen bzw. beteiligen Sie sich aktiv bei der Erstellung der BREFs. Nur bei aktiver



Beteiligung können Sie einen nicht praktikablen bzw. zu theoretisch definierten Stand der Technik entgegenwirken. Ermitteln Sie daraus Ihren künftigen Handlungsbedarf zur Erfüllung der definierten Emissionsgrenzwerte bzw. -bandbreiten oder ggf. des Geltendmachens einer Ausnahme, wenn der technische Aufwand unverhältnismäßig hoch ist.

Überprüfen Sie Ihre Anlagen zur Behandlung von Abwasser, in die Industrieanlagen einleiten, inwieweit diese durch die neuen Regelungen selbst genehmigungsbedürftig werden, wenn bisher noch keine Genehmigung den Betrieb der Anlage abdeckt. Bereiten Sie ggf. einen entsprechenden Genehmigungsantrag vor, bzw. sammeln Sie bereits die dafür erforderlichen Unterlagen (siehe § 3 IZÜV [56]).

Links

BMU Downloadseite bisheriger Stand IED-Umsetzung [55]

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung [56]

BDI-Positionspapier [57]

IED [8]

EHS-Kalender

Relevante Events zum Thema aus dem EHS-Kalender:

Event	Link
26. November BDI-BMU-DIHK: Beteiligung der Industrie im BREF-Prozess	http://bit.ly/NG7uVB
4./5. Dezember Fresenius: Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie	http://bit.ly/NGaUrn
4./5. Dezember Haus der Technik: Immissionsschutz - neue rechtliche/technische Entwicklungen	http://bit.ly/NGc06r



6 Juni

Kraftfahrzeuge (Euro 6)	59
Berufskrankheiten-Verordnung	60
Richtlinie 2006/66/EG	61
REACH: Kandidatenliste	63
TRBA 130	65
ABAS Beschluss 609	66
REACH-Verordnung Anhang XIV	68
POP-Verordnung	69
Richtlinie 98/8/EG	71
Ökodesign-Richtlinie	72
Biozid-Verordnung (EU)	73



Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 142/16 [58]	1. Juni 2012	Immissionsschutz

Betroffenheit

Hersteller von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotoren mit direkter Einspritzung, Genehmigungsmanagement

Nachricht

Für Hersteller von Fahrzeugen mit fremdgezündetem Direkteinspritzmotor wird ein Emissionsgrenzwert für die Partikelzahl von $6 \cdot 10^{12}$ #/km eingeführt. Der neue Grenzwert ist für die Erteilung von Typgenehmigungen zum 1. September 2017 bzw. für Fahrzeuge der Klasse N₁ Gruppen II und III und Fahrzeuge der Klasse N₂ zum 1. September 2018 einzuhalten. Zum 1. September 2018 bzw. 2019 werden Fahrzeugen, die den neuen Grenzwert nicht einhalten, nicht mehr zugelassen bzw. sie dürfen nicht mehr verkauft und in Betrieb genommen werden.

Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

Handlungsempfehlung

Halten Sie fristgerecht den neuen Grenzwert für Ihre betroffenen Fahrzeuge ein.

Links

ABl. EU L 142/16 [58]

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 [59]

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 [60]



Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBL. Nr. 25 S. 449 [61]	6. Juni 2012	Arbeitssicherheit

Betroffenheit

Dachdecker, Zimmermänner, Kfz-Mechaniker, Möbeltransporteure, Installateure, Fußbodenverleger, Mechaniker, Elektriker, Maschinisten, Forstarbeiter, Gärtner, Steinbohrer, Schreiner, Arbeitsmediziner, Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen

Nachricht

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat für Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) empfiehlt, „Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkungen (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)“ als neue Berufskrankheit in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen.

Mögliche Ursachen für die empfohlene neue Berufskrankheit sind:

- stoßartige Krafteinwirkungen (einmalig oder wiederholt) auf dem Daumenballen (Thenar),
- stoßartigen Krafteinwirkungen auf die Hohlhand (Hypothenar), z. B. bei der Verwendung der Hand als Hammer,
- Einwirkungen auf die Hohlhand durch Vibrationen und Schwingungen, z. B. bei der Verwendung von Werkzeugen, wie Bohrhammer, Kettensäge, Hobel, Schlag-schrauber.

Auch durch sportliche Aktivitäten, die mit einer Gewalteinwirkung auf die Hohlhand verbunden sind (z. B. Karate, Hanteltraining, Golf, Handball) können die Syndrome ausgelöst werden. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit wird daher überprüft werden, ob die versicherte Tätigkeit die Ursache für die Krankheit ist.

Handlungsempfehlung

Ärzte und betroffene Patienten können eine Anerkennung „wie eine Berufskrankheit“ gemäß §9 Abs. 2 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches geltend machen.



Links

GMBL Nr. 25 S. 449 [61]

BAuA Übersicht zu Berufskrankheiten [62]

DGUV Information zu Berufskrankheiten [63]

Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L151/9 [64]	12. Juni 2012	Abfallrecht

Betroffenheit

Recyclingbetriebe für Altbatterien und Altakkumulatoren

Nachricht

Zum 1. Januar 2014 sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 neue Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Recyclingeffizienz von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren anzuwenden. Dabei werden unter anderem für die Berechnung der Recyclingquoten des Blei- und Cadmiumgehalts zwei neue Methoden eingeführt. Die neuen Berechnungsverfahren werden nachfolgend aufgeführt und erläutert.

Die Formel zur Berechnung der Recyclingquote des Bleigehalts lautet wie folgt:

$$R_{Pb} = \frac{\sum m_{Pb Output}}{m_{Pb Input}} \cdot 100 \text{ [m \%]}$$

R_{Pb} = Recyclingquote des Bleigehalts (Pb) [in Masse-%]

$m_{Pb Output}$ = Masse des Bleis in den anrechenbaren Outputfraktionen ist der Bleigehalt in diesen durch das Recycling von Blei-Säure-Batterien und -Akkumulatoren pro Kalenderjahr erzeugten Fraktionen [in Tonnen]



$m_{Pb\ Input}$ = Masse des Bleis in der dem Batterie-Recyclingverfahren zugeführten Inputfraktion, definiert als Produkt aus dem Jahresdurchschnitt des Bleigehalts der Blei-Säure-Alt-Batterien und -Altakkumulatoren und der pro Kalenderjahr zugeführten Masse von Blei-Säure-Batterien und -Akkumulatoren [in Tonnen]

Nach dem gleichen Prinzip berechnet sich die Recyclingquote des Cadmiumgehalts:

$$R_{Cd} = \frac{\sum m_{Cd\ Output}}{m_{Cd\ Input}} \cdot 100 \text{ [m \%]}$$

R_{Pb} = Recyclingquote des Cadmiums [in Masse-%]

$m_{Cd\ Output}$ = Masse des Cadmiums in den anrechenbaren Outputfraktionen ist der Cadmiumgehalt in diesen durch das Recycling von Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren pro Kalenderjahr erzeugten Fraktionen [in Tonnen]

$m_{Cd\ Input}$ = Masse des Cadmiums in der dem Batterie-Recyclingverfahren zugeführten Inputfraktion, definiert als Produkt aus dem Jahresdurchschnitt des Cadmiumgehalts der Nickel-Cadmium-Alt-Batterien und -Altakkumulatoren und der pro Kalenderjahr zugeführten Masse von Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren [in Tonnen]

Sonstige Batterien und Akkumulatoren sind bezüglich der Berechnung der Recyclingeffizienzen nach der gleichen Formel gemäß der jeweiligen Element-/Verbindungsebene zu berücksichtigen.

Für die Meldungen der diversen Effizienzen stellen die Anhänge V und VI der neuen VO (EU) 493/2012 [64] Vorlagen für Meldeblätter zur Verfügung.

Handlungsempfehlung

Stellen Sie sicher, dass Ihnen alle Informationen zur Berechnung der Recyclingeffizienz bzw. -quote zur Verfügung stehen und organisieren Sie ggf. dafür Ihre Abläufe neu.

Berechnen Sie fristgerecht die Effizienz Ihres Recyclingverfahrens nach den neuen Vorgaben und nutzen Sie für Ihre Meldungen die Vorlagen der VO (EU) 493/2012 [64]



Links

ABl. EU L 151/9 mit Verordnung (EU) 493/2012 [64]

Richtlinie 2006/66/EG [65]

REACH-Verordnung: Dreizehn neue Stoffe in Kandidatenliste aufgenommen

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ECHA [66]	18. Juni 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Betriebe mit Verwendung der unten aufgeführten Stoffe, Chemikalien- und Produktsicherheit

Nachricht

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) verkündete auf Ihrer Internetseite die Aufnahme von 13 CMR-Stoffen in die Kandidatenliste. Folgende Pflichten kommen damit auf Produzenten und Importeure von Erzeugnissen zu:

- Pflicht der Einreichung einer Meldung an die ECHA (Art. 7 REACH) bis zum 17. Dezember 2012, wenn der Stoff in Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr enthalten ist und die Konzentration des Stoffes in den Erzeugnissen höher als 0,1 Massenprozent ist,
- Weitergabe von Informationen (Art. 33 REACH) zur sicheren Verwendung (mindestens den Namen des Stoffes) an Abnehmern der Erzeugnisse, die den Stoff mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.

Die nachfolgenden Stoffe (teilweise englische Bezeichnung) wurden neu in die Kandidatenliste aufgenommen:

- Triethylenglykoldimethylether (CAS-Nr. 112-49-2)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS-Nr. 110-71-4)
- Benzenemethanol (CAS-Nr. 561-41-1)
- Methanone (CAS-Nr. 90-94-8)
- Methanaminium, violet (CAS-Nr. 548-62-9)

- Methanaminium, blau (CAS-Nr. 2580-56-5)
- Dibortrioxid (CAS-Nr. 1303-86-2)
- Formamid (CAS-Nr. 75-12-7)
- Blei(II)-methansulfonat (CAS-Nr. 17570-76-2)
- N,N,N',N'-Tetramethyl-4,4'-methyldianilin (CAS-Nr. 101-61-1)
- Triglycidylisocyanurat (CAS-Nr. 2451-62-9)
- 1-Naphthalenemethanol (CAS-Nr. 6786-83-0)
- 1,3,5-Tris-([2S und 2R]-2,3-epoxypropyl)-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion (CAS-Nr. 59653-74-6)

Im Zuge der Aktualisierung der Kandidatenliste wurden die Einträge für keramische Alumosilikat- und Zirkonium-Alumosilikatfasern konsolidiert. Firmen, die aufgrund früherer Einträge bereits eine Meldung an die ECHA gemacht haben, müssen keine erneute Meldung einreichen.

Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie, inwieweit Sie oben genannte Stoffe einsetzen. Kommen diese zum Einsatz, sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Ist eine Substitution oder ein Verzicht des Einsatzes machbar (im Hinblick auf eine künftig mögliche Zulassungspflicht)?
- Setzen Sie ggf. rechtzeitig Ihre neuen Pflichten um:
 - Einreichung einer Meldung an die ECHA, welche Ihrer Erzeugnisse welche Stoffe aus der Kandidatenliste enthalten.
 - Welche Informationen sollen wie den Abnehmern zur Verfügung gestellt werden? Es ist mindestens der Name des entsprechenden Stoffes aus der Kandidatenliste mitzuteilen.

Links

ECHA-Pressemitteilung [67]

Kandidatenliste [66]

REACH-Verordnung [3]



TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBI. Nr. 26 S. 459 [68]	18. Juni 2012	Chemikaliensicherheit, Arbeitssicherheit

Betroffenheit

Betriebe und Labore in denen mit Infektionserregern (Mikroorganismen) der Risikogruppen 3 und 4 nach Biostoffverordnung (siehe auch Seite 36) und deren Toxine umgegangen wird, arbeitsmedizinischer Dienst, Arbeitssicherheit

Nachricht

Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei akuten biologischen Gefahrenlagen gab es bisher keine bundeseinheitlichen Regelungen. Die neu bekanntgegebene Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 130, dient dazu, ein einheitliches Arbeitsschutzniveau für Tätigkeiten in biologischen Gefahrenbereichen festzulegen und bereits bestehende Regelungen zu harmonisieren. Biologische Gefahrenlagen können entstehen durch:

- die Verbreitung biologischer Agenzien mit terroristischer oder krimineller Absicht,
- Havarien in Produktionsstätten oder Laboratorien, in denen biologische Agenzien verwendet, gelagert oder transportiert werden,
- natürlich ablaufendes Infektionsgeschehen (z. B. Epidemie, Pandemie).

Unter akuter biologischer Gefahrenlage wird nur das primäre Ereignis ohne das nachgelagerte Infektionsgeschehen verstanden. Daher findet diese TRBA z. B. auf Pandemien keine Anwendung. [68]

Die TRBA 130 beschreibt ein systematisches Verfahren wie einer biologischen Gefahrenlage zu begegnen ist. Da zu Beginn in der Regel keine Kenntnisse vorliegen, um welche biologische Agenzien es sich handelt, spielen die Beurteilung der biologischen Gefahrenlage im Zusammenhang mit einer Risikoabschätzung der tatsächlichen Kontamination eine wesentliche Rolle. In einem ersten Schritt der Beurteilung muss der Gefahrenbereich festgelegt und abgesichert werden. Die Ausdehnung des Bereiches kann abgeschätzt oder durch Messungen ermittelt werden.

Wird auf Basis der Beurteilung das Risiko als „hoch“ eingestuft, weil



- ein konkreter Verdacht auf definierte biologische Agenzien der Risikogruppe 3 oder 4 vorliegt oder
- eine Ausbringung angenommen wird, jedoch das Agenz unbekannt ist,

sind mindestens Maßnahmen der Schutzstufe 3 vorzusehen. Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte und wird eine Kontamination als unwahrscheinlich angesehen, sind mindestens Maßnahmen der Schutzstufe 2 erforderlich.

Innerhalb des Gefahrenbereichs ist es ggf. erforderlich bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. Probennahmen, Retten von Personen, kriminalistische Ermittlungen, durchzuführen. Dazu führt die neue TRBA 130 technische und organisatorische Schutzmaßnahmen auf.

Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie Ihre Notfallpläne zu biologischen Gefahrenlagen anhand der neuen Technischen Regel TRBA 130. Ist Ihr vorgesehener Ablauf zur Einschätzung und Eindämmung des Gefahrenbereichs konform zur neuen Technischen Regel?

Links

GMBL Nr. 26 [68]

TRBA 130 [79]

ABAS Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
GMBL Nr. 26 S. 470 [68]	18. Juni 2012	Arbeitssicherheit

Betroffenheit

Arbeitsmedizinischer Dienst, Arztpraxen, allgemein Beschäftigte im Gesundheitswesen

Nachricht

Die aktuelle Fassung des Beschlusses 609 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe schreibt die Version vom Dezember 2006 „Arbeitsschutz beim Auftreten von

nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“ mit leicht verändertem Titel fort.

Der Beschluss definiert Präventionsmaßnahmen beim Auftreten einer nicht oder nicht ausreichend impfpräventablen Virusgrippe (Influenza). „Nicht ausreichend impfpräventabel“ umfasst dabei folgende Möglichkeiten:

- Ein Impfstoff ist nicht ausreichend wirksam.
- Ein gut wirksamer Impfstoff steht nicht in ausreichender Zahl von Dosen für Beschäftigte/die Bevölkerung zur Verfügung.
- Der Impfstoff ist für bestimmte Personen nicht geeignet (oder Beschäftigte lehnen eine Impfung ab).

Zu den Präventionsmaßnahmen, die nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung umzusetzen sind zählen:

- allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen (z. B. Handhygiene, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes)
- Desinfektion und Reinigung von kontaminationsgefährdeten Flächen,
- Unterweisung der Beschäftigten,
- sichere Abfallentsorgung,
- Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung.

Anhand von Beispieltätigkeiten erläutert der Beschluss die Präventionsmaßnahmen. Außerdem wird detailliert auf die Verwendung von FFP2- und FFP3-Masken eingegangen.

Für Arztpraxen wird eine beispielhafte Bevorratung an notwendigen Materialien beschrieben.

Handlungsempfehlung

Im Gegensatz zur vorherigen Version wird im aktuellen Beschluss auf die Bevorratung an notwendigen Materialien im Falle des Auftretens einer Influenzapandemie eingegangen. Überprüfen Sie daher vor der nächsten „Grippesaison“, ob Sie ausreichend für eine eventuelle Grippe-Epidemie gerüstet sind.

Links

GMBL Nr. 26 [68]

ABAS Beschluss 609 [78]



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ECHA [70]	20. Juni 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Hersteller/Importeure und nachgeschalteter Anwender der betroffenen Stoffe, Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Zu folgenden Stoffe aus der Kandidatenliste können bis zum 19. September 2012 Kommentare zur bevorstehenden Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung bei der ECHA eingereicht werden. In Anhang XIV gelistete Stoffe unterliegen der Zulassungspflicht, was bedeutet, dass generell jegliche Verwendung der Stoffe verboten ist, es sei denn für eine bestimmte Verwendung wurde eine Zulassung genehmigt. Die Einreichung eines entsprechenden Zulassungsantrages ist mit hohen Gebühren und einem ungewissen Ausgang verbunden.

- 1,2-Dichlorethan (CAS-Nr. 107-06-2)
- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin (CAS-Nr. 101-14-4)
- Arsensäure (CAS-Nr. 7778-39-4)
- Chrom(III)-chromat (CAS-Nr. 24613-89-6)
- Diethylglykoldimethylether (CAS-Nr. 111-96-6)
- Formaldehyd als Produkt aus Oligomerreaktionen mit Anilin (CAS-Nr. 25214-70-4)
- Kaliumhydroxyoctaoxidzincatdichromat (CAS-Nr. 11103-86-9)
- N,N-Dimethylacetamid (CAS-Nr. 127-19-5)
- Strontiumchromat (CAS-Nr. 7789-06-2)
- Tetrahydrozinkchromat (CAS-Nr. 49663-84-5)

Erfolgt die Aufnahme im Anhang XIV, werden die Fristen bekanntgegeben, bis wann ein Zulassungsantrag eingereicht werden kann und bis wann die Verwendung der Stoffe noch erlaubt ist.



Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie, inwieweit Sie die betroffenen Stoffe einsetzen. Kommen diese zum Einsatz, sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Beteiligung an der Kommentierung zur Nicht-Aufnahme, z. B. im Rahmen der Verbands- oder Konsortiumarbeit?
- Ist eine Substitution oder ein Verzicht des Einsatzes möglich?
- Lohnt sich der Aufwand eines Zulassungsantrages?

Links

ECHA-Pressemitteilung [70]

Kandidatenliste [66]

REACH-Verordnung [3]

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 159/1 [71]	20. Juni 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Hersteller/Importeure, Vertreiber und nachgeschaltete Anwender der unten aufgeführten Stoffe bzw. von Artikeln, welche die betroffenen Stoffe enthalten; Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Mit Inkrafttreten am 10. Juli 2012 werden neue Stoffe in dem Anhang I der POP-Verordnung aufgenommen, womit deren Herstellung/Inverkehrbringung und Verwendung weitgehend verboten werden.

Im Anhang I werden aufgenommen:

- Endosulfane (CAS-Nr. 115-29-7, 959-98-9, 33213-65-9),
- Hexachlorbutadien (CAS-Nr. 87-68-3),



- Polychlorierte Naphthaline¹,
- Chloralkane, C10-C13 (SCCP, CAS-Nr. 85535-84-8).

Für alle Stoffe gelten jedoch folgende zwei Ausnahmen:

1. die Stoffe als Bestandteile in Artikeln, die vor dem 10. Juli 2012 hergestellt wurden, dürfen bis zum 10. Januar 2013 in Verkehr gebracht und verwendet werden.
2. die Stoffe als Bestandteile in Artikeln, die vor dem 10. Juli 2012 bereits verwendet wurden, dürfen weiter verwendet und in Verkehr gebracht werden.

Zusätzlich sind noch nachfolgende Ausnahmen für die Chloralkane möglich:

- Stoffe und Zubereitungen, die SCCP-Konzentrationen von weniger als 1 Gew.-% enthalten, dürfen hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- die Verwendung als Flammschutzmittel für in bestimmten Förderbändern und in Dichtungsmassen.

Das Ziel der POP-Verordnung ist, unter besonderer Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe oder dem Protokoll von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe unterliegen, sowie durch die Beschränkung der Freisetzungen solcher Stoffe auf ein Minimum mit dem Ziel der möglichst baldigen Einstellung dieser Freisetzungen, soweit durchführbar, und durch die Festlegung von Bestimmungen über Abfälle, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind (Anhang I-IV). Es handelt sich überwiegend um Pflanzenschutzmittel oder deren Bestandteile (so DDT und Lindan), aber auch um Dioxine und Furane sowie um polychlorierte Biphenyle (PCB).

Handlungsempfehlung

Überprüfen Sie, inwieweit Sie mit oben genannten Stoffen umgehen. Sind diese in Zulieferartikeln vorhanden? Halten Sie die entsprechenden Verbote unter Berücksichtigung der Ausnahmen fristgerecht ein.

¹Polychlorierte Naphthaline sind auf dem Naphthalinringsystem basierende chemische Verbindungen, bei denen ein oder mehrere Wasserstoffatome durch Chloratome ersetzt sind.



Links

ABl. EU L 159/1 [71]

POP-Verordnung [72]

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 160/22 [73]	21. Juni 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Verwender von difethialonhaltigen Biozid-Produkten

Nachricht

Mit dem neuen Durchführungsbeschluss der Kommission ist es Deutschland möglich, die Verwendung von difethialonhaltigen Biozid-Produkten auf die Anwendung durch geschultes oder zertifiziertes Fachpersonal zu beschränken.

Handlungsempfehlung

Prüfen Sie Ihre Anwendung entsprechender Biozid-Produkte. Sorgen Sie dafür, dass *nachweislich* nur geschultes oder zertifiziertes Personal mit difethialonhaltigen Biozid-Produkten umgeht.

Links

ABl. EU L 160/22 [73]

Biozid-Richtlinie [4]



Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABI. EU L 165/28 [74]	25. Juni 2012	Energie

Betroffenheit

Hersteller von Wasserpumpen

Nachricht

Mit einer neuen Durchführungsverordnung [74] werden Wasserpumpen² in die Ökodesign-Richtlinie aufgenommen. Die neuen Ökodesign-Anforderungen treten nach folgendem Zeitplan in Kraft:

- 1. Januar 2013: Effizienzanforderung 1. Stufe mit Einhaltung der in Anhang II Nr. 1 a) definierten Wirkungsgrade
- 1. Januar 2015: Effizienzanforderung 2. Stufe mit Einhaltung der in Anhang II Nr. 1 b) definierten Wirkungsgrade
- 1. Januar 2013: Anforderung an die Produktinformation gemäß Anhang II Nr. 2

Die Ökodesign-RL sieht die Festlegung von Mindesteffizienzanforderungen – Einsparung von Energie und anderen Ressourcen bei Herstellung, Betrieb und Entsorgung – für verschiedene Produktgruppen (betroffen sind mit Ausnahme von Verkehrsmitteln nahezu alle Elektrizität verbrauchenden Produkte wie beispielsweise Fernseher, Klimaanlage, Kühlschränke, PC, Staubsauger, Straßenbeleuchtung) vor, um besonders ineffiziente Geräte im Sinne nationaler und europäischer Klimaschutzziele auszuschließen.

Handlungsempfehlung

Halten Sie die neuen Effizienzanforderungen fristgerecht ein. Passen Sie ggf. Ihr Produktmerkblatt als Information für Ihre Kunden gemäß den Produktinformationsanforderungen des Anhangs II Nr. 2 der neuen Durchführungsverordnung an.

²ausgenommen Wasserpumpen für extreme Einsatztemperaturen, Wasserpumpen zur Brandbekämpfung, Verdränger-Wasserpumpen, selbstansaugende Wasserpumpen



Links

ABl. EU L 165/28 mit Durchführungsverordnung [74]
Ökodesign-Richtlinie [75]

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 167/1 [76]	27. Juni 2012	Chemikaliensicherheit

Betroffenheit

Hersteller/Inverkehrbringer, Verwender von Biozidprodukten, Forschung und Entwicklung, Chemikalien-/Produktsicherheit

Nachricht

Die Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG wird durch die neue EU-Verordnung zum 1. September 2013 abgelöst. Es gelten jedoch Übergangsmaßnahmen für

- *nach der Richtlinie 98/8/EG bewertete Wirkstoffe*: die Agentur koordiniert die Bewertung von Dossiers, die nach dem 1. September 2012 eingereicht werden. Ist die Bewertung nicht bis zum 1. September 2013 abgeschlossen, findet diese weiter auf der Grundlage des eingereichten Dossiers statt (keine Nachforderung von Daten);
- *für Anträge auf Zulassung von Biozidprodukten nach der Richtlinie 98/8/EG*, deren Bewertung nicht bis zum 1. September 2013 abgeschlossen ist, werden prinzipiell weiter nach den Kriterien der Richtlinie bewertet;
- *für nach der Richtlinie 98/8/EG zugelassene/registrierte Biozidprodukte*: Biozidprodukte, für die vor 1. September 2013 eine Zulassung gemäß Artikel 3, 4, 15 oder 17 der Richtlinie 98/8/EG erteilt wurde bzw. eine Registrierung erfolgt ist, können bis zum Ablauf der Zulassung oder der Registrierung oder ihrer Aufhebung weiter auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bedingungen für die Zulassung oder Registrierung, die nach der genannten Richtlinie festgelegt wurden;

- *für nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG fallende Biozidprodukte:* Unbeschadet der allgemeinen Übergangsbestimmungen sind Anträge auf die Zulassung von Biozidprodukten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG, jedoch unter diese Verordnung fallen und die sich am 1. September 2013 in Verkehr befanden, spätestens bis zum 1. September 2017 zu stellen.

Durch diese Revision der EU-Biozid-Gesetzgebung sollen die Verfahren zur Zulassung von Wirkstoffen und Biozidprodukten vereinfacht und harmonisiert werden. Nachfolgend werden die wesentlichen neuen Punkte dargestellt:

- **Vereinfachtes Zulassungsverfahren**

Artikel 25 regelt, dass für Biozidprodukte, die folgende Voraussetzungen erfüllen, ein vereinfachtes Zulassungsverfahren in Betracht kommt:

1. Alle Wirkstoffe in dem Biozidprodukt sind in Anhang I aufgeführt und genügen den Beschränkungen gemäß diesem Anhang;
2. das Biozidprodukt enthält keinen bedenklichen Stoff;
3. das Biozidprodukt enthält keine Nanomaterialien;
4. das Biozidprodukt ist hinreichend wirksam und
5. die Handhabung des Biozidprodukts und sein Verwendungszweck machen keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

- **Änderung des Anhangs I**

Artikel 28 regelt die Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I, welche die Kommission nach Erhalt der Stellungnahme der Agentur in Form einer delegierten Rechtsakte vollzieht. Es dürfen nur Wirkstoffe aufgenommen werden, für die nachweislich kein Anlass zur Besorgnis besteht. Ausschlusskriterien des Artikel 28 Abs. 2 sind z. B. Einstufungen als explosiv, ätzend, hautallergen.

- **Unionszulassung**

Die Unionszulassung ist ein neues Verfahren, innerhalb dessen die Anträge bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzureichen sind und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Bewertung vornehmen – im Vergleich zum Vorgehen der nationalen Zulassung und Beantragung auf gegenseitige Anerkennung, welches weiterhin möglich ist, kann dies bei entsprechend verbreiteter Nutzung eine wesentliche Vereinfachung sein.

Die Unionszulassung ist für die Produktarten 14, 15, 17, 20 und 21 nicht möglich. Außerdem sieht die Verordnung nach Artikel 42 Abs. 1 einen nach Produktarten abgestuften Ansatz vor. Die Unionszulassung kann demnach erteilt werden:

1. ab 1. September 2013 für Biozidprodukte der Produktarten 2, 6 und 13
2. ab 1. Januar 2017 für Biozidprodukte der Produktarten 2, 6 und 13
3. ab 1. Januar 2020 für alle anderen Kategorien von Biozidprodukten.

- **Zulassung von „Handelsmarken“**

Durch Artikel 17 Abs. 7 kann die Kommission mit Hilfe eines Durchführungsrechtsakts Verfahren für die Zulassung gleicher Biozidprodukte durch dieselben oder unterschiedliche Unternehmen zu denselben Bedingungen festlegen.

- **Änderung einer Zulassung**

Jede Änderung einer bestehenden Zulassung fällt nach Artikel 50 Abs. 3 unter eine der folgenden Kategorien: verwaltungstechnische Änderung, geringfügige Änderung oder wesentliche Änderung. Gemäß Artikel 51 werden bei Änderungen als auch Aufhebungen von Zulassungen durch die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen. Dabei wird ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren für verwaltungstechnische Änderungen angewendet und für geringfügige Änderungen ein verkürzter Bewertungszeitraum festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen ist der Bewertungszeitraum dem Umfang der vorgeschlagenen Änderungen angemessen.

- **Datenanforderungen**

Anhang IV „Allgemeine Bestimmungen für Abweichungen von den Datenanforderungen“ gibt Begründungen für z. B. wissenschaftlich nicht notwendige Prüfungen oder technisch nicht realisierbare.

Des Weiteren sind die Datenanforderungen für Wirkstoffe in Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II geregelt. Anhang II unterscheidet zwischen einem Kerndatensatz, der als Standarddatensatz im Prinzip für alle Wirkstoffe gefordert ist, und einem Zusatzdatensatz, der je nach Eigenschaften und Verwendungszwecken oder den Ergebnissen der Bewertungen erforderlich sein kann.,

Die Datenanforderungen für Biozid-Produkte sind in Artikel 20 in Verbindung mit Anhang III geregelt, der auch zwischen Kerndatensatz und Zusatzdatensatz unterscheidet.

- **Ausschlusskriterien/Substitution**

Artikel 5 beschreibt Kriterien für Wirkstoffe, die eine Genehmigung nicht möglich machen, es sei denn es werden die im Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Bei Erfüllung der Kriterien und inhärenten Stoffeigenschaften des Artikels 10 sind Wirkstoffe zu substituieren.

- **Forschung und Entwicklung**

Die Verwendung eines nicht zugelassenen Biozidproduktes oder eines nicht genehmigten Wirkstoffes für die Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gemäß Artikel 56 unter der Bedingung möglich, dass schriftliche Aufzeichnungen geführt werden, aus denen die Identität des Biozidprodukts oder Wirkstoffs und die mögliche Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt hervorgeht.

- **Eigentumsschutz**

Artikel 95 regelt „Übergangsmaßnahmen für den Zugang zum Wirkstoffdossier“. Ab dem 1. September 2013 muss für das Inverkehrbringen von Wirkstoffen oder Biozid-Produkten bei der Agentur ein Dossier eingereicht oder eine Zugangsbescheinigung übermittelt werden.

Artikel 53 enthält Regelungen zum Parallelhandel. Für ein Biozidprodukt, das in einem Mitgliedstaat bereits zugelassen ist, kann ein anderer Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen einem Unternehmen gemäß Artikel 53 eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilen.

- **Behandelte Gegenstände**

Behandelte Waren dürfen nach Artikel 58 nur in Verkehr gebracht werden, wenn der zur Behandlung eingesetzte Wirkstoff für die betreffende Produktart und Verwendung zugelassen ist.

- **Nanomaterialien**

Die Verordnung regelt, dass das Risiko von Nanomaterialien gesondert zu bewerten ist. Außerdem müssen entsprechende Biozid-Produkte klar mit dem Wort „Nano“ gekennzeichnet werden (Artikel 69 Abs. 2 b)).

Handlungsempfehlung

Wenden Sie die Biozid-Richtlinie 98/8/EG und die neue Verordnung parallel an. Prüfen Sie für Ihre Zwecke, ob weiterhin die Richtlinie 98/8/EG anzuwenden ist (weil



z. B. mit einer abschließenden Bewertung vor dem 1. September 2013 zu rechnen ist) oder, ob bereits die neue Verordnung anzuwenden ist (z. B. für die Datenanforderung, für ein gerade zu erstellendes Dossier, das voraussichtlich nicht vor dem 1. September 2013 fertiggestellt ist) bzw. es sinnvoll sein kann etwas zu warten bis die Biozid-Verordnung gilt, um z. B. eine neue Unionszulassung zu beantragen.

Links

Biozid-Verordnung [76]

Informationen der Europäischen Kommission [77]



Links

- [1] Bundesgesetzblatt Teil I: <http://bit.ly/AuBqKU>
- [2] Europäische Kommission: <http://bit.ly/wwwqZ3>
- [3] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/zEkID3>
- [4] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhrSUA>
- [5] Bundesministerium der Justiz (Gesetze im Internet): <http://bit.ly/wwKiM6>
- [6] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/zwpqwU>
- [7] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/waLQTV>
- [8] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/xyakJu>
- [9] Umweltbundesamt: <http://bit.ly/xTtnnQ>
- [10] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/wFVl3A>
- [11] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/HjgA6I>
- [12] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/HjgHPJ>
- [13] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
<http://bit.ly/HCJ215>
- [14] Umweltbundesamt: <http://bit.ly/HCKLXL>
- [15] Umweltbundesamt: <http://bit.ly/HCIgev>
- [16] Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.: <http://bit.ly/M33sol>
- [17] Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem: <http://bit.ly/HJJGcb>
- [18] Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem: <http://bit.ly/HJJIkx>
- [19] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/JcfhS9>
- [20] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/Jcrx59>
- [21] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/JcrDJS>
- [22] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/La4ARi>



- [23] Bundesministerium der Justiz (Gesetze im Internet): <http://bit.ly/KqjdQ9>
- [24] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/KqjyCw>
- [25] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/KqjYIS>
- [26] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/Kqk7Mz>
- [27] Berufsgenossenschaft ETEM Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse:
<http://bit.ly/IurqXc>
- [28] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/La45Xy>
- [29] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/IxBEPW>
- [30] Bundesministerium der Justiz (Gesetze im Internet): <http://bit.ly/IxBOO6>
- [31] Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH:
<http://bit.ly/JHBgVH>
- [32] TÜV Süd: <http://bit.ly/JHBIImY>
- [33] Weka: <http://bit.ly/JiWHtT>
- [34] Umweltinstitut Offenbach: <http://bit.ly/JiXcUR>
- [35] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/JHNHB1>
- [36] Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg: <http://bit.ly/JHNSfC>
- [37] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/J9Ur9b>
- [38] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/IOTfFq>
- [39] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/IOViJJ>
- [40] Eco Compliance Download: <http://bit.ly/IQyUpM>
- [41] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/KYzXk9>
- [42] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/IF9v11>
- [43] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhpHR0>
- [44] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/Khq8ux>
- [45] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/Khqxx9>
- [46] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhrdCG>
- [47] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhrDsH>
- [48] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhtVrG>



- [49] Europäische Chemikalienagentur (ECHA): <http://bit.ly/KhBheY>
- [50] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhDvec>
- [51] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/JX0dg9>
- [52] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/KhDG9u>
- [53] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/JRhCWp>
- [54] Eco Compliance Download: <http://bit.ly/L9W2Kp>
- [55] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
<http://bit.ly/Ll4UOT>
- [56] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
<http://bit.ly/Ne8EWE>
- [57] Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.: <http://bit.ly/M339do>
- [58] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/LxEny1>
- [59] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/LxEtpd>
- [60] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/LxECJs>
- [61] Gemeinsames Ministerialblatt: <http://bit.ly/KVIR58>
- [62] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/KVmqvK>
- [63] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: <http://bit.ly/KVmLhZ>
- [64] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OQiOLs>
- [65] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OQjhgH>
- [66] Europäische Chemikalienagentur (ECHA): <http://bit.ly/NG2T5J>
- [67] Europäische Chemikalienagentur (ECHA): <http://bit.ly/NFYaRn>
- [68] Gemeinsames Ministerialblatt: <http://bit.ly/Mp17Rt>
- [69] WikiBooks, \LaTeX -Wörterbuch: <http://bit.ly/MwMFVm>
- [70] Europäische Chemikalienagentur (ECHA): <http://bit.ly/L1mQ6c>
- [71] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OH4NDL>
- [72] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OH5pcz>
- [73] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OHurrY>
- [74] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OHWVlc>



[75] Amtsblatt der Europäischen Union: <http://bit.ly/OHXxr6>

[76] Amtsblatt der Europäischen Kommission: <http://bit.ly/MHnIKv>

[77] Europäische Kommission: <http://bit.ly/MHnRO4>

[78] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/NcSzO1>

[79] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://bit.ly/NcSYQv>